

**FESTGABE DER LEIPZIGER
JURISTENFAKULTÄT
FÜR DR. KARL BINDING
ZUM 7. AUGUST 1913**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649237913

Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Karl Binding zum 7. August 1913 by Karl Binding

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

KARL BINDING


**FESTGABE DER LEIPZIGER
JURISTENFAKULTÄT
FÜR DR. KARL BINDING
ZUM 7. AUGUST 1913**

Simon

Festgabe
der
Leipziger Juristenfakultät
für
Dr. Karl Binding
zum
7. August 1913



München und Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1914



An Seine Excellenz
den Wirklichen Geheimen Rat
Professor Dr. Karl Binding
in
Freiburg i. Br.

Hochverehrter Herr Kollege!

Fünfzig Jahre lang tragen Sie die Ehren eines „beider Rechte Gelehrten und Gewürdigten“. Die fünfzig Jahre schließen eine Lebensarbeit in sich, die ganz der Wissenschaft gewidmet war, der Wissenschaft als der hohen Göttin, welche die Fackel des Prometheus trägt. Der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu dienen, das ist unausgesetzt das große mit leidenschaftlicher Kraft ergriffene Ziel Ihrer Arbeit gewesen. Nach einer kurzen Zeit der Schulung durch methodische geschichtliche Forschung setzten Sie auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft ein, um hier die Meisterschaft zu erlangen. Ihre „Normen“ haben zündend auf die ganze Rechtswissenschaft gewirkt. Ihre Gesamtdarstellung des Strafrechts in Handbuch und Lehrbuch, begleitet von zahlreichen Einzelabhandlungen, hat Sie zum Führer unserer Strafrechtswissenschaft gemacht.

Mit der gelehrten Forscherarbeit ging bei Ihnen eine großartige akademische Wirksamkeit Hand in Hand. Die Gewalt Ihrer Rede und Ihrer Persönlichkeit hat in viel tausend jugendlichen Gemütern das Feuer der Begeisterung für die Ideale unseres wissenschaftlichen und unseres staatlichen Lebens entzündet. Hier in Leipzig war die Stätte, wo Sie der Wissen-

schaft und der Jugend dienen. Vierzig Jahre lang sind Sie Zierde und Stolz der Leipziger Juristenfakultät, zugleich der ganzen Leipziger Universität gewesen. Ihre Erwählung zum Subiläumrektor für das Jahr 1909 war der Dank der Universität für die Wirkung, die von Ihnen auf den gesamten Hochschulkörper ausgegangen war. Den Dank unserer Juristenfakultät, die durch vierzig Jahre unmittelbar an der Feuerkraft Ihres Geistes Anteil haben durfte, lassen Sie uns heute aussprechen. Mit unserem Dank empfangen Sie unsere herzlichsten Glückwünsche.

Sie haben Sich nach Freiburg zurückgezogen, um, alles äußeren Zwanges ledig, allein der Wissenschaft zu leben. Es ist uns sehr schwer geworden, Sie herzugeben. Sie werden uns unvergeßlich sein, und wir sind überzeugt, daß auch für Sie das Band zwischen uns und Ihnen unverändert in Kraft bleibt.

In treuem Gedenken

Leipzig, im März 1914

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig.

Dr. Ernst Jaeger,
berzelt Dekan.

Dr. Adolf Wach.	Dr. Rudolph Sohm.
Dr. Emil Strohal.	Dr. Ludwig Mitteis.
Dr. Otto Mayer.	Dr. Victor Ehrenberg.
Dr. Heinrich Eber.	Dr. Richard Schmidt.



Inhalt.

- Struktur des Strafprozesses. Von Dr. Adolf Wach.
Weltliches und geistliches Recht. Von Dr. Rudolph Sohm.
Schuldpflicht und Haftung. Von Dr. Emil Strohal.

Struktur des Strafprozesses.

Von
Adolf Wach.





Teurer Freund!

Diese Blätter sollten an dem Tage, an dem sich das halbe Jahrhundert Deines wissenschaftlichen Wirkens vollendete, in Deinen Händen sein. Äußere Umstände haben es verhindert. Nimm die Nachzügler nachsichtig auf. — Du hast dem Strafprozeß fortgesetzt Dein wissenschaftliches Interesse zugewendet, wenn auch die Welt in Deinen strafrechtlichen Arbeiten Dein unvergängliches Lebenswerk sieht. Deine Erstlingsarbeit leuchtete in das dunkle Gebiet der inquisitorischen Elemente des spätrömischen Prozesses hinein. Und eine Deiner letzten literarischen Äußerungen, die programmatische Einführung eines neuen Organs der Prozeßwissenschaft, beklagt die Stiefmütterliche wissenschaftliche Behandlung des Strafprozesses im Verhältnis zum Strafrecht. Gewiß, er hat lange von den Profanen gelebt, die vom Tische des Zivilprozesses fielen; — und die sind ihm überdies nicht immer gut bekommen. Das veranlaßt mich, in den folgenden Blättern lange erwogene Gedanken über die Struktur des Strafprozesses niederzulegen. Wird Dir in ihnen viel schon Gesagtes begegnen, so diene zur Entschuldigung, daß die Wahrheit immer wieder und so lange gesagt werden muß, bis sie das Feld behauptet, mag es ihr durch formale Betrachtungsweise, insbesondere ungesunde, methodisch verwerfliche Übertragung zivilprozessualer Begriffe auf das eigenartige Gebilde des Strafprozesses bestritten werden, oder mag ihr eine engherzige Überlieferung in Gesetz und Praxis widerstehen.



Die Geschichte des Strafprozesses ist ein ergreifendes Dokument menschlichen Irrsinn im Suchen nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Unter ihrem Namen ein Meer von Ungerechtigkeit! Im Verfolg des edelsten, heiligsten Zweckes ein erschütternder Mißbrauch verwerflicher Mittel: am abschreckendsten in der Verbildung des kanonischen Inquisitionsprozesses, die sich die *inquisitio haereticas pravitatis* nennt und der Religion erlösender Liebe durch Zwang und Vernichtung grausam Opfer brachte. Kein Zweifel, daß das vielgeschmähte Beweissystem der Carolina ernstlichst auf die Feststellung der Wahrheit und den Schutz der Unschuld Bedacht nahm: Indizien sind nicht genugsam zur Verurteilung, sie mögen noch so schlüssig sein und für heute unbedenklich anstreichen. Mit aller Sorgfalt verbaut die Carolina die Verurteilung auf künstlichen Beweis. Also Freispruch, wenn es am direkten Beweis der Missethat durch Zeugen oder das glaubwürdige freiwillige Geständnis fehlt? Unmöglich! Das hieße die Gesellschaft dem Verbrecher preisgeben. Daher die peinliche Frage des hartnäckigen Leugners. So schafft man das Böse, während man das Gute will. Alle Mißbräuche des gemeinrechtlichen Strafprozesses fließen aus gleicher Quelle. Überall Wahrheit und Gerechtigkeit das Ziel und eine Mißbildung der Rechtspflege die Frucht, ein Produkt, verderblicher als ein schlechtes Strafrecht. Wir würden uns löuschen, glaubten wir uns frei von solchen Irrungen.

I.

Wenn, was niemand bestreiten kann, der Prozeß nur Mittel zum Zwecke der Verwahrung des materiellen Rechtes ist, so folgt unabweisbar, daß er, das formale Recht, sich diesem Zweck, der Natur des materiellen Rechtes, anbequemen muß. Es ist der